

Drs. Nr.: VT 18/25	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvorstand	Vorberatung - nicht öffentlich -	TOP 6
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich -	TOP 7
am 18. März 2025 in Worms	Bearbeiter: Geschäftsstelle Datum: 25.02.2025	

Nutzungskonflikt Rohstoffsicherung / Windenergienutzung im Gewinn Bauwald, Landkreis Bad Kreuznach – Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalvertretung beschließt im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans eine Neuordnung der Rohstoffflächen und der Vorranggebiete temporären Windenergienutzung im Gewinn Bauwald vorzunehmen. Der dadurch entstehende Flächenverlust für die Windenergie soll durch eine verlängerte Nutzungsdauer der temporären Windenergienutzung bis zum 31.12.2055 im Rahmen der nächsten Fortschreibung kompensiert werden.

Ausgangslage:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) hat am 06.07.2023 den Antrag gestellt, die Fläche Bauwald II im ROP in die Kategorie Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau hochzustufen. Bei der Fläche Bauwald II handelt es sich um ein Rhyolithvorkommen von 235 ha, das bisher als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung festgelegt ist. Diese Festlegung war das Ergebnis des 2015 abgeschlossenen Rohstoffdialoges. Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sollten nach dem damaligen Stand frühestens nach einem Zeitraum von 20 – 30 Jahren in Anspruch genommen werden. Somit wäre eine Erschließung der Fläche frühestens ab 2035 zu erwarten. Vor Inanspruchnahme der Rohstoffe ist jedoch zunächst eine Hochstufung in den kurz- mittelfristigen Bedarf erforderlich.

Von Seiten der Rohstoffwirtschaft besteht großes Interesse an einer zeitnahen Gewinnung des Rohstoffs. Die rohstoffgeologische Fachplanungsfläche „Bauwald“ ist Anfang der 2000er Jahre intensiv durch das LGB in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geologie der Universität Würzburg im Hinblick auf die Eignung des Gesteins als mineralischer Rohstoff untersucht worden. Das Untersuchungsprogramm umfasste u. a. drei Kernbohrungen, petrographische, geochemische und geotechnische Untersuchungen. Bei dem untersuchten Gestein handelt es sich um einen Quarz-Latit aus dem Rotliegend, der in der Vergangenheit bereits an mehreren Stellen im Bauwald abgebaut wurde. Nach heutigen Gesichtspunkten (DIN-Normen) eignet sich das Gestein nicht nur für die Herstellung qualifizierter Gesteinskörnungen für den Stra-

ßen- und Wegebau (Edelsplitte, Splitte und Schotter) sowie als Betonzuschlagstoff, sondern insbesondere als Gleisschotter. Der Rohstoff trägt deshalb wesentlich zum Ausbau und Er-tüchtigung des Schienennetzes bei. Zu diesen Untersuchungen ist ein Berichtsentwurf ent-standen, der in den letzten Jahren mehrfach beim LGB von interessierten Unternehmen ange-fragt wurde. Zuletzt hat es mit einem Interessenten im Januar 2022 eine Geländebegehung gegeben. Das Firmeninteresse dieses Unternehmens besteht nach wie vor. Aus Sicht des LGB ist aufgrund der Qualität des Gesteins sowie des derzeitigen und künftigen Bedarfs an Hartgesteinen unbedingt an der Fläche als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festzu-halten und sie von konkurrierenden Nutzungen dauerhaft frei zu halten.

Da die Fläche 235 ha umfasst, wäre eine Hochstufung der gesamten Fläche in den kurz- bis mittelfristigen Bedarf nicht bedarfsgerecht. Von unternehmerischer Seite wurde ein Interesse bekundet den schwarz umrandeten Bereich (vgl. Abb. unten) zunächst zu erschließen.

Aktuelle Entwicklung:

Die Regionalvertretung beschloss am 27.02.2024, dem Antrag des LGB nicht zu folgen. Denn zeitgleich wurden sowohl von der Planungsgemeinschaft als auch von den betroffenen Ver-bandsgemeinden Nahe-Glan und Rüdesheim Planungen für eine Windenergienutzung betrie-ben. Der Nutzungskonflikt mit der Windenergie wurde durch die Festlegung eines Vorrangge-bietes für temporäre Windenergienutzung gelöst, die eine zeitlich bis 2050 befristete Nutzung der Fläche durch die Windenergie ermöglicht.

Von Seiten der Rohstoffwirtschaft wurden massive rechtliche Bedenken gegen dieses Vorge-hen geäußert. Insbesondere wurde auf die neue EU-Verordnung 2024 /1252 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgungslücke von kritischen Rohstoffen vom 11. April 2024 verwiesen, die den im Rhyolith enthaltenen Feldspat als besonders schützenswerten Rohstoff deklariert. Zugleich beklagten potenzielle Projektier-er, das eine bis 2050 befristete Nutzung wirtschaftlich nicht interessant sei. Aufgrund langwie-riger Genehmigungsverfahren biete nur ein Nutzungszeitraum bis 2055 Investitionssicherheit.

Im Sinne eines Interessensausgleich soll im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regio-nalen Raumordnungsplans ein Teil des Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung in den kurz- bis mittelfristigen Bedarf hochgestuft werden. Die Hochstufung soll jedoch nur ei-nen Teilbereich des vom LGB beantragten Bereichs umfassen. Im Gegenzug werden die Flä-chen für die temporäre Windenergienutzung geringfügig verkleinert und die Nutzungsdauer für die verbleibenden Fläche bis zum 31.12.2055 verlängert. Einerseits dürfte das Rohstoffgebiet auch in der nun vorgeschlagenen Abgrenzung den Bedarf für absehbare Zeit decken, ander-seits wird hierdurch die Planung von Windenergieanlagen nicht zu sehr eingeschränkt, zumal auf Seite der Verbandsgemeinde Nahe-Glan bereits ein rechtswirksamer Flächennutzungs-plan besteht.

Das LGB hat sich mit dem ausgehandelten Kompromiss einverstanden erklärt, zudem wurden die beiden betroffenen Verbandsgemeinden in die Kompromissfindung einbezogen. Der nun vorgelegte Beschlussvortrag soll als Selbstbindung der Regionalvertrteung verstanden werden um den Betroffenen mehr Planungssicherheit zu geben. Eine verbindliche Festlegung kann erst im Zuge der nächsten Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes erfolgen.

Anlage 10: Übersichtsplan mit Erläuterungen



Abb. Fläche Bauwald: gelbe Schraffur: Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung, rote Umrandung: Hochstufung zum Vorranggebiet für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung, schwarze Umrandung: ursprünglicher Antrag des LGB auf Hochstufung, hellviolette Schraffur: temporäres Vorranggebiet für die Windenergienutzung (verlängerte Befristung bis 2055), dunkelviolette Schraffur: Vorranggebiet für die Windenergienutzung ohne zeitliche Befristung, rote Schraffur: Verzicht auf die Windenergienutzung.